



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das
Unterrichtsfach Französisch an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn in dem Studiengang mit
dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26691



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für das Unterrichtsfach Französisch
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 1. August 1990

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für das Unterrichtsfach Spanisch
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 1. August 1990

15. August 1990

Jahrgang 1990
Nr.: **16**

Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für den Studiengang Spanisch
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
Vom 1. August 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Die am 25. Sept. 1986 ausgefertigte und in den Amtliche(n) Mitteilungen Nr.9/1986 vom 25. Sept. 1986 veröffentlichte Studienordnung für den Studiengang Spanisch an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 2 wird die Zahl "68" durch die Zahl "64" ersetzt.
- b) In Zeile 5 wird die Zahl "48" durch die Zahl "44" ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 3 wird die Zahl "34" durch die Zahl "32" ersetzt.
- b) In Zeile 8 wird die Zahl "10" durch die Zahl "8" ersetzt.
- c) In Zeile 9 wird die Zahl "8" durch die Zahl "2" ersetzt.
- d) Die Zeilen 26 und 27 werden gestrichen.
- e) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt: "Es wird dabei nachdrücklich empfohlen, eine zweite romanische Sprache zu erlernen und den entsprechenden Abschlußnachweis zu erwerben."

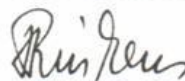
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der 1. Zeile wird die Zahl "34" durch die Zahl "32" ersetzt.
- b) In Zeile 7 wird die Zahl "10" durch die Zahl "8" ersetzt.
- c) Die Zeilen 21 und 22 werden gestrichen.
- d) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt: "Es wird dabei nachdrücklich empfohlen, eine zweite romanische Sprache zu erlernen und den entsprechenden Abschlußnachweis zu erwerben."

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 4.4.1990 und des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 13.6.1990.

Paderborn, den 1. August 1990

Der Rektor



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)

**Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für den Studiengang Französisch
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
Vom 1. August 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Die am 25. Sept. 1986 ausgefertigte und in den Amtliche(n) Mitteilungen Nr.7/1986 vom 25. Sept.1986 veröffentlichte Studienordnung für den Studiengang Französisch an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 2 wird die Zahl "68" durch die Zahl "64" ersetzt.
- b) In Zeile 5 wird die Zahl "48" durch die Zahl "44" ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 3 wird die Zahl "34" durch die Zahl "32" ersetzt.
- b) In Zeile 8 wird die Zahl "10" durch die Zahl "8" ersetzt.
- c) Die Zeile 27 wird gestrichen.
- d) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt: "Es wird dabei nachdrücklich empfohlen, eine zweite romanische Sprache zu erlernen und den entsprechenden Abschlußnachweis zu erwerben."

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der 1. Zeile wird die Zahl "34" durch die Zahl "32" ersetzt.
- b) In Zeile 7 wird die Zahl "10" durch die Zahl "8" ersetzt.
- c) Die Zeile 22 wird gestrichen.
- d) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt: "Es wird dabei nachdrücklich empfohlen, eine zweite romanische Sprache zu erlernen und den entsprechenden Abschlußnachweis zu erwerben."

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 4.4.1990 und des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 13.6.1990.

Paderborn, den 1. August 1990

Der Rektor



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)